

**Satzung über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Beelen vom _____**

Der Rat der Gemeinde Beelen hat in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Beelen vom beschlossen:

(Rechtsgrundlagen: der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969, S. 712), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV.NW. 1988, S. 250), des § 5 Abs. 7 LAbfG NRW in Verbindung mit dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) vom 01.10.1979 (GV.NW. S. 621) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602) – in den jeweils geltenden Fassungen -, hat der Rat Gemeinde Beelen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Gemeinde Beelen betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde Beelen erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenabfallbehältern, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde Beelen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde Beelen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Warendorf, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Für die Sammel- und Beförderungsaufgaben der Abfallarten Altpapier, schadstoffhaltigen Abfällen, Elektro- und Elektronikgeräten und Metallen ist aufgrund von Vereinbarungen nach § 5 Abs. 7 LAbfG in Verbindung mit dem GKG der Kreis Warendorf zuständig. Dieser hat die AWG kommunal beauftragt, die Aufgaben als Drittbeauftragte wahrzunehmen. Diese Regelungen zur Sammlung und Transport von den in der Anlage benannten Abfallarten ergeben sich aus der Wert- und Schadstoffsatzung des Kreises Warendorf vom 23.10.2015.
- (3) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde Beelen gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restabfall
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
 3. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 4. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 5. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriesgesetz (BattG)
 6. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenabfallbehältern.
 7. Einsammeln und Befördern verbotswidriger Abfallablagerungen auf den öffentlich zugänglichen Flächen.
 8. Annahme von Abfällen am Recyclinghof

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfall, Bioabfälle), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll), durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem (Sonderabfälle) sowie durch Annahme von Abfällen am Recyclinghof der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf (AWG). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 9 - 16 dieser Satzung geregelt.

- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es

werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gem. § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, Abgabe an Recyclinghof).

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Beelen sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde Beelen nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).

Bezüglich der ausgeschlossenen Abfälle wird auf die Satzung über die Abfallentsorgungssatzung des Kreises Warendorf vom 23.10.2015 verwiesen.

- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).
- (3) In Einzelfällen kann die Gemeinde Beelen mit Zustimmung des Landrates als untere Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können.
- (4) Die Gemeinde Beelen kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten die Abfälle bis zur Entscheidung des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück (§ 25) so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Beelen liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde Beelen den Anschluss eines Grundstückes an die gemeindliche Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde Beelen haben im Rahmen der §§ 2 bis 3 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Arbeiten der gemeindlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Beelen liegenden Grundstückes ist verpflichtet, dieses an die gemeindliche Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 3 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restabfalltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d.h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall nicht mit anderen Abfällen entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger uner Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restabfalltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 10 Abs. 3 dieser Satzung.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restabfalltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen (Schlagabraum) wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sogenannten Brauchtumsfeuern wird durch

Einzelgenehmigungen, die von der Gemeinde Beelen, Fachbereich Bürgerdienste, erteilt werden, genehmigt.

§ 6 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 5 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 7 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).

Die Gemeinde Beelen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt

(Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

Die Gemeinde Beelen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 GewAbfV besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 8

Selbstbeförderung zur Abfallentsorgungsanlage

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Beelen gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Warendorf vom 23.10.2015 in ihrer jeweils gültigen Fassung (Amtsblatt des Kreises Warendorf) zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 9

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde Beelen bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfall-behälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen und Wertstoffen sind folgende Behälter zugelassen:
 - a) Für Restabfall graue oder schwarze Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 und 240 l.
Für vorübergehend mehr anfallenden Restabfall, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden.
 - b) Für kompostierbare Bioabfälle braune/grüne Abfallbehälter oder graue Abfallbehälter mit braunem/grünem Deckel mit einem Fassungsvermögen von 120 und 240 l.
 - c) Für das Einsammeln von Kunststoffen, Verbundstoffen und Metall aus Verkaufs- und Verbundverpackungen sind die vom Systembetreiber gemäß Verpackungsverordnung ausgegebenen genormten 90 l Abfallsäcke (sog. "Gelbe Wertstoffsäcke") zugelassen.
 - d) Die von der Duales System Deutschland GmbH aufgestellten Depot-Wertstoffcontainer sind für das Einsammeln von Weiß- und Buntglas aus Verkaufsverpackungen zugelassen.

§ 10 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält:
 - a) einen grauen oder schwarzen System-Abfallbehälter für Restabfall
 - b) einen braunen, grünen oder grauen mit braunem/grünem Deckel versehenen System-Abfallbehälter für Bioabfälle,
 - c) gelbe Abfallsäcke für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe aus Verkaufsverpackungen,
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restabfall Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restabfallgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restabfall-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restabfall-Gefäßvolumen zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.

Soweit Reduzierungsanträgen stattgegeben wird, gilt die Neuregelung ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats. Der Antrag gilt erst dann als gestellt, wenn alle sachdienlichen Angaben vorliegen.
- (3) Ausnahmeregelungen nach Absatz 2 können von der Gemeinde jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass das verfügbare Behältervolumen tatsächlich nicht ausreicht. Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Ausnahmeregelung jederzeit rückgängig gemacht und ein größeres Volumen gewählt werden.
- (4) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restabfall, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Gemeinde zu dulden.
- (5) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden.

Die Gemeinde Beelen legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-/Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigten	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) Sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (6) Beschäftigte im Sinne des § 10 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (7) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 10 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 10 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (8) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behälter-volumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (9) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbunden Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfallgefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfallgefäße ersetzt.

§ 11

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Grundstückseigentümer oder deren Beauftragte haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern.

- (2) Die zu leerenden Abfallbehälter und Abfallsäcke sind zu den von der Gemeinde festzusetzenden Abfuhrtagen ab 06.00 Uhr an der Bürgersteigkante bzw. den Straßenrändern so aufzustellen, das Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Kann oder darf das Abfallfahrzeug nicht bis an das Grundstück (z.B. Sackgassen) vorfahren, sind die Abfallbehälter und die Abfallsäcke bis zur nächsten Zufahrtsmöglichkeit entgegenzubringen. Die Gemeinde kann den Aufstellort der Behälter bestimmen (z.B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften).
- (3) Bei Straßenbauarbeiten, Straßenaufbrüchen, Straßensperrungen oder sonstigen Baumaßnahmen im Gebiet der angeschlossenen Grundstücke kann die Gemeinde vorübergehend einen anderen Standplatz für die Abfallbehälter bestimmen. Wenn das Entsorgungsfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Gefäße diesem bis zur nächsten Zufahrtsmöglichkeit entgegengebracht werden. Für Unfälle und Schäden, die aus der Aufstellung der Abfallgefäße entstehen, richtet sich die Haftung nach den allgemeinen Vorschriften.

Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.

- (4) Stellplätze und Transportwege sind in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind stets sauber zu halten, Schnee und Glätte sind rechtzeitig vor der nächsten Leerung zu beseitigen.
- (5) Der Anschlusspflichtige hat nach Aufforderung durch die Gemeinde den ordnungsgemäßen Zustand zur Leerung der Behälter im Sinne des Absatzes 4 herzustellen oder eine gebührenpflichtige Sonderleerung zu beantragen.

§ 12

Benutzung der Abfallbehälter und Depotcontainer

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde Beelen gestellt und unterhalten. Sie bleiben in deren Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde Beelen bestimmten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
Die Bereitstellung fehlbefüllter oder überfüllter Abfallbehälter sowie die Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts der Behälter entbindet die Gemeinde Beelen von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr. Maßgeblich sind die Vorschriften zur Getrennthaltung gem. §§ 9 Abs. 1, § 20 Abs. 2 sowie zur Behälterbefüllung und Einhaltung der Gewichtsobergrenzen gem. § 12 dieser Satzung.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat für eine ordnungsgemäße Sortierung und Entsorgung der einzelnen Abfälle zu sorgen und dafür, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, kompostierbaren Abfällen sowie Restabfall getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

1. Bioabfälle sind in den braunen/grünen oder grauen

System-Abfallbehälter mit braunem/grünem Deckel einzufüllen, der den Abfallbesitzern zur Verfügung gestellt wird, und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen zur Getrennsammlung von Bioabfällen an den Anfallstellen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnlichen Abfallsäcke verwendet werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.

2. Glas ist sortiert nach Weiß- und Buntglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 3. Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in die gelben Abfallsäcke einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
 4. Restabfälle und Kunststoffe, die nicht aus Verkaufsverpackungen stammen, sind in den Restabfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungs-vorgang ausgeschlossen wird. Das gilt insbesondere dann, wenn das Gewicht eines Abfallgefäßes oberhalb der EN Norm 840 liegt.

Danach beträgt das zulässige Gesamtgewicht von Abfallgefäßen:

80 Liter Abfallgefäß: max. Gesamtgewicht	50 kg
120 Liter Abfallgefäß: max. Gesamtgewicht:	60 kg
240 Liter Abfallgefäß: max. Gesamtgewicht:	110 kg

Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Abfallsäcke müssen am Abholtag zugebunden am Stellplatz des Abfallbehälters abgestellt werden. Sie müssen unbeschädigt sein, dürfen nicht mehr als 10 kg wiegen und müssen von Hand verladen werden können.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden und den Verlust von Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige, sofern er nicht glaubhaft machen kann, dass ihn hierbei kein Verschulden trifft.

- (9) Die Gemeinde gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe sowie die Standorte der Annahmestellen/ der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 13

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann sich auf das Bioabfallgefäß, das Restabfallgefäß und das Altpapiergefäß beziehen. Bei Entsorgungsgemeinschaften für Restabfall ist das Mindestbehältervolumen nach § 10 Abs. 2 zu berücksichtigen.

Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung/Einsammlung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Die Abfallbehälter für Restabfall werden vierwöchentlich geleert,
2. die Abfallbehälter für Bioabfälle werden vierzehntägig geleert,
3. die gelben Abfallsäcke für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen werden zu den im Entsorgungskalender der Gemeinde Beelen angegebenen Terminen entsorgt.

Die Abfallbehälter bzw. -säcke werden werktags ab 06.00 Uhr entleert/abgeholt. Die Festsetzung des Abfuhrtermines - wiederholt sich regelmäßig am gleichen Werktag - wird rechtzeitig veröffentlicht. Verschiebungen von Abfuhrtagen z.B. wegen eines Feiertages werden im Entsorgungskalender entsprechend berücksichtigt.

§ 15

Entsorgung von Sperrmüll und Altbatterien

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde Beelen hat im Rahmen der §§ 2 bis 3 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können (Sperrgut), gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Sperrgut im Sinne dieser Vorschrift sind nur solche Gegenstände, die nicht durch Zerlegen, Zerreißen oder Zerschlagen so zerkleinert werden können, dass sie in den Abfallbehältern oder den Abfallsäcken untergebracht werden können. Zum Sperrgut gehören insbesondere gelegentlich in Wohnungen und Wohnheimen oder auf anderen Teilen des Grundstücks anfallende

- a) Möbelstücke, Sessel, Liegemöbel, Matratzen, Kinderwagen, Gefäße und leere Behälter.
- b) Teppiche im gerollten oder gebündelten Zustand.

Unteilbare Hausabfälle dürfen nur so schwer sein, dass sie von zwei Personen verladen werden können; ihre Länge darf zwei Meter nicht überschreiten.

- (3) Die Gemeinde stellt jedem Abfallbesitzer, der an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, Karten zur Anmeldung von sperrigen Abfällen zur Verfügung. Damit kann der Abfallbesitzer die sperrigen Abfälle dem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen schriftlich anzeigen. Der Unternehmer teilt dem Antragsteller schriftlich den Entsorgungstermin mit. Die Entsorgung von sperrigen Abfällen ist kostenpflichtig (§ 22 Abs. 6 dieser Satzung). Es ist nicht gestattet, nicht angemeldete sperrige Abfälle anderen sperrigen Abfällen, die ordnungsgemäß zur Abholung angemeldet sind, beizustellen.
- (4) Als sperrige Haushaltsabfälle gelten nicht:
 - 1. Abfälle aller Art aus Gewerbebetrieben, z. B. Werkstätten, Ladengeschäften, Lagern, Gaststätten, Praxen, Ateliers und dergleichen;
 - 2. Kraftfahrzeuge sowie deren Zubehör und Ersatzteile, Kühlgeräte (Kühlschränke und Gefriertruhen), ferner Bauelemente wie Fenster, Türen, Dachpappe, Bauschutt, Bäume, Äste, Strauchwerk aus Gärten, Altglas, Altpapier, Pappe und Alttextilien.
- (5) Die Haftung für Unfälle und Schäden, die aus der Bereitstellung des Sperrguts entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (6) Altbatterien i.S.d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Gemeinde Beelen informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gem. § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

§ 16 Sperrige Grünabfälle

- (1) Für sperrige Grünabfälle von angeschlossenen Grundstücken besteht eine entgeltpflichtige Abgabemöglichkeit am Recyclinghof der Abfallwirtschaftsgesellschaft (AWG) in Beelen.
- (2) Sperrige Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind gelegentlich anfallende sperrige Gartenabfälle wie Baum-, Ast- und Strauchschnitt sowie Grün- und Gartenabfälle von angeschlossenen Grundstücken, die aufgrund ihrer Menge nicht in den Abfallbehältern untergebracht werden können.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Beelen den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/-erzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde Beelen ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde Beelen obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, oder Verspätungen infolge von höherer Gewalt, Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20
**Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgungseinrichtung/
Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer, die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt worden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird. Im Zweifel entscheidet das Datum der Antragstellung.
- (2) Der Benutzungspflichtige hat Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung von der Anfallstelle an getrennt zu halten und in die dafür vorgesehenen Behältnisse einzubringen, damit die für die Abfallarten vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahme durchgeführt werden kann.
- (3) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllen.
- (4) Abfall gilt als bereit gestellt, wenn der Abfallerzeuger oder -besitzer das betreffende Material in Entledigungsabsicht absondert, für eine Abholung kennzeichnet oder in zur Abholung bestimmte Behältnisse eingibt.
- (5) Abfall wird dadurch überlassen, dass der Abfallerzeuger oder –besitzer diesen der Gemeinde zur Übernahme des Abfallbesitzes tatsächlich zur Verfügung stellt.
- (6) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (7) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde Beelen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde Beelen erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten nach § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NW).
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die gemeindliche Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke sowie die ihnen nach § 24 dieser Satzung Gleichgestellten. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Schließt jemand sein Grundstück zu einem späteren Zeitpunkt an die gemeindliche Abfallbeseitigung an, so beginnt die Gebührenpflicht mit dem ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, mit dem der Anschluss entfällt. Die Gebühr wird in vollen Monatsbeträgen berechnet. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (4) Beim Wechsel in der Person des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht auf den neuen Gebührensschuldner zu dem Zeitpunkt über, zu dem ihm der Grundbesitz steuerlich zugerechnet wird.

- (5) Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 22

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der jährlichen Gebühr für die Leerung der Abfallbehälter richtet sich nach der Größe und der Anzahl der Abfallbehälter für Restabfall. Sie beträgt:

je 80 l Abfallbehälter =	162,60 €,
je 120 l Abfallbehälter =	243,96 €,
je 240 l Abfallbehälter =	487,80 €.

- (2) Haushalte mit Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres erhalten auf Antrag für vorübergehend zusätzlich anfallenden Restabfall durch Einwegwindeln ein größeres Gefäßvolumen bis maximal zu einem 240-l-Gefäß zugeteilt.

Haushalten mit pflegebedürftigen Personen, die Einwegwindeln benutzen müssen, kann auf Antrag unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ebenfalls ein größeres Gefäßvolumen zugeteilt werden.

Für das vorübergehend größere Gefäßvolumen beträgt die Gebühr jährlich 24,00 €. Sobald die vorgenannten Voraussetzungen entfallen, ist der nach Abs. 1 maßgebliche Gebührensatz entsprechend des in Anspruch genommenen Restabfallgefäßes zu entrichten.

- (3) Beim Erwerb eines Abfallsackes (§ 9) ist ein Entgelt in Höhe von 2,60 € zu entrichten.
- (4) Diejenigen Gebührenschuldner, die gemäß § 8 aufgrund von Eigenkompostierung oder aufgrund der Bildung von Kompostgemeinschaften vom Anschluss- und Benutzungszwang bezüglich des Bioabfallbehälters befreit sind, erhalten auf die Gebühren des Absatzes 1 einen jährlichen Gebührenabschlag in Höhe von 30,00 €.
- (5) Beantragt jemand zu einem späteren Zeitpunkt die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Biotonne, so verringert sich der Abschlag entsprechend der Anzahl der Monate, um die die Befreiung später erfolgt.
- (6) Für die Entsorgung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll) nach § 15 der Abfallsatzung wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 € pro Abfuhr erhoben.

§ 23

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach § 22 zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (2) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Wird die Gebühr durch den allgemeinen Abgabenbescheid festgesetzt, so ist sie jeweils mit einem Viertel des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (3) Die nach § 22 Abs. 6 zu entrichtende Gebühr für die Entsorgung von sperrigen Abfällen wird nach erfolgter Abfuhr durch Gebührenbescheid erhoben und ist spätestens 8 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 24

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 25

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 26

Modellversuche

Um zukünftig Abfälle aus privaten Haushaltungen nach Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zum Zwecke des ordnungs-gemäßen, schadlosen und hochwertigen Recyclings und für die Vorbereitung zur Wiederverwendung getrennt zu erfassen, kann die Gemeinde Beelen in Abstimmung bzw. ggfs. in Zusammenarbeit mit dem Kreis Warendorf neue Systeme einführen oder Modellversuche mit örtlicher oder zeitlich begrenzter Wirkung (Pilotprojekte) durchführen.

Die Gemeinde Beelen behält sich unter anderem die Einführung einer Getrenntsammlung von Abfällen/Wertstoffen durch eine einheitliche Wertstoffeffassung vor.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- und Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. entgegen den Vorschriften in § 12 Abs. 4 und § 20 Abs. 2 dieser Satzung die dort genannten Abfälle nicht sortenrein getrennt hält und nicht in die dafür zur Verfügung gestellten entsprechenden Sammeleinrichtungen entsorgt;
 2. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde Beelen zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 3. überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde Beelen nicht überlässt oder von der Gemeinde Beelen bestimmte Abfallbehälter oder Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwider handelt;

4. Stellplätze und Transportwege für die Behälter entgegen § 11 Abs. 4 dieser Satzung nicht in ordnungsgemäßen Zustand hält;
 5. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 12 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 6. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 12 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 7. entgegen § 12 Abs. 3 und Abs. 8 dieser Satzung Abfallbehältnisse nicht bestimmungsgemäß benutzt;
 8. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 9. bereitgestellte oder angefallene Abfälle entgegen § 20 Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
 10. Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, nicht zu einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage bringt (§ 8);
 11. nicht zum Sperrmüll gehörende Stoffe im Rahmen der Sperrmüllabfuhr zur Abholung bereitstellt (§ 15);
 12. Altbatterien von unsortierten Siedlungsabfälle nicht einer getrennten Erfassung zuführt (§ 15);
 13. neben Depotcontainern Transportbehältnisse oder Abfälle ablagert oder die Depotcontainer entgegen deren Zweckbestimmung befüllt;
 14. Depotcontainer außerhalb der zugelassenen Zeiten benutzt (§ 12 Abs. 10);
 15. den durch Dienstausweis legitimierten Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde Beelen den Zutritt zum Grundstück oder die erforderliche Auskunftserteilung verwehrt (§ 18 Abs. 3);
 16. auf dem Grundstück nicht genügend Abfallbehälter oder Abfallsäcke für Restabfall, Bioabfälle, Altpapier oder Leichtstoffe bereithält, dass sämtliche anfallenden Abfälle entsorgt werden können (§ 10);
 17. nach § 15 Abs. 3 nicht angemeldete sperrige Abfälle zur Abfuhr angemeldeten sperrigen Abfällen beistellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 28

Hinweise zum Satzungstext

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 29
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallsorgung in der Gemeinde Beelen vom 20.12.2013, in der derzeit geltenden Fassung, außer Kraft.